

Tierschutzverein Mechernich e.V.

Ginsterweg 7 53894 Mechernich

Telefon: 0 24 43 / 90 12 78

Telefax: 0 24 43 / 90 12 79

eMail: info@tsv-mechernich.de

Internet: www.tsv-mechernich.de

Mechernich, 05.07.2010

Rechtliche Grundlagen zum Thema „Fundtiere“

Wir von den Tierheimen Mechernich und Kall haben des Öfteren ein Problem, wenn Personen ein Tier gefunden haben und wir es nicht aufnehmen können.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Grundsätzlich ist immer das Ordnungsamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Tier gefunden wurde.

Da auch einigen Tierschutzorganisationen im Kreis Euskirchen anscheinend die nötige Sachkunde fehlt und diese immer wieder den Findern erklären, dass die Tierheime zuständig sind, hier die rechtlichen Grundlagen:

Fundtiere im Sinne des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch):

Für die rechtliche Behandlung von Fundtieren gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, insbesondere die §§ 965 bis 976, jeweils in Verbindung mit § 90 a BGB.

Danach ist der Finder verpflichtet, dem Eigentümer des Tieres oder wenn nicht bekannt, der zuständigen Behörde den Fund unverzüglich anzuzeigen.

Tierheim - Info

Der Status „Fundtier“ hat zur Folge, dass die Städte und Gemeinden (nach BGB § 973) die Kosten der Unterbringung nach § 2 TierSchutzGesetz tragen müssen.

Einzelheiten:

Gefundene oder zugelaufene Tiere müssen nach den Bestimmungen des BGB §§ 965 – 984 unverzüglich dem zuständigen Ordnungsamt / Fundbüro gemeldet werden.

Sollte keine Vermisstenanzeige vorliegen, muss die entsprechende Stelle (Ordnungsamt / Fundbüro) die Fundtieranzeige annehmen (§ 984 BGB) und das Tier artgerecht unterbringen. Diese Unterbringung kann in einem Tierheim erfolgen oder der Finder kann sich bereit erklären, das Tier einstweilig oder auf Dauer artgerecht unterzubringen und zu versorgen.

Der Finder hat Anspruch auf Erstattung der Fütterungs- und Tierarztkosten durch die Stadt oder Gemeinde, für die Zeit von sechs Monaten. Zu den Tierarztkosten gehören auch die Kosten der Kastration nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchutzG.

Die aktuelle Gesetzeslage „Fundtier“ hat somit zur Folge, dass die Städte / Gemeinden die Kosten der Ernährung, Pflege, Unterbringung, die tierärztliche Versorgung sowie die Kosten der Kastration (§§ 2, 3 Nr.3, 6 Nr. 5 TierSchG) dieser Tiere für die Aufbewahrungszeit von 6 Monaten (§ 973 BGB) übernehmen müssen.

Trifft die Behörde eine Entscheidung, die gegen geltendes Recht verstößt, kann eine Fachaufsichtsbeschwerde zur Überprüfung der Entscheidung bei der nächsthöheren Dienststelle eingereicht werden. In komplizierten Fällen kann auch der Regierungspräsident eingeschaltet werden.